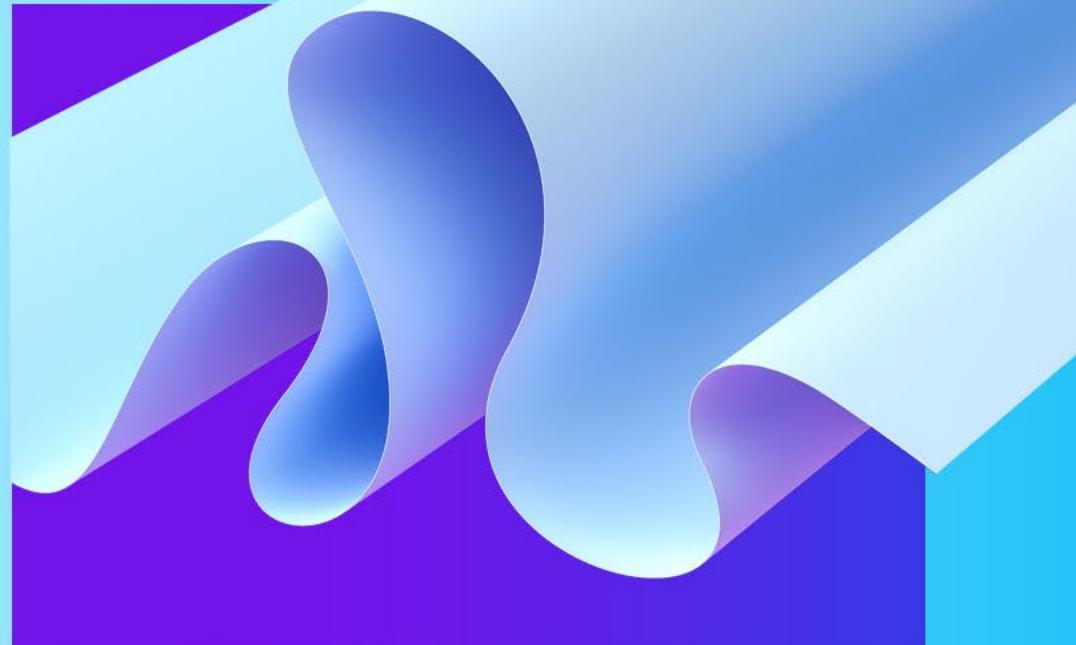


Dropshipping aus umsatzsteuerli cher Sicht

Christian Stiastry, MA

—
22. Mai 2024



Agenda Überblick

- 01 Lieferungen im Sinne des UStG 1994
– eine Einordnung**
- 02 Problemstellungen und
Lösungsansätze**
- 03 Technische Umsetzung / Nützliche
Tools**
- 04 Ausblick –
Kleinunternehmerregelung NEU**
- 05 Fragen?**

Versandhandel allgemein - eine Einordnung

- Mehrwertsteuer auf Ebene der EU harmonisiert – Mehrwertsteuersystemrichtlinie
- Umsetzung des E-Commerce Pakets per 01.07.2021
- Was hat sich geändert?
 - Bekannten Lieferschwellen wurden abgeschafft → flächendeckendes Bestimmungslandprinzip ab dem ersten Euro
 - Einführung einer Kleinstunternehmer-Schwelle
 - Einfuhrversandhandel und Abschaffung der Steuerbefreiung für Gegenstände deren Gesamtwert EUR 22 nicht übersteigen
 - Haftung für elektronische Schnittstellen wenn der Verkauf „unterstützt“ wird

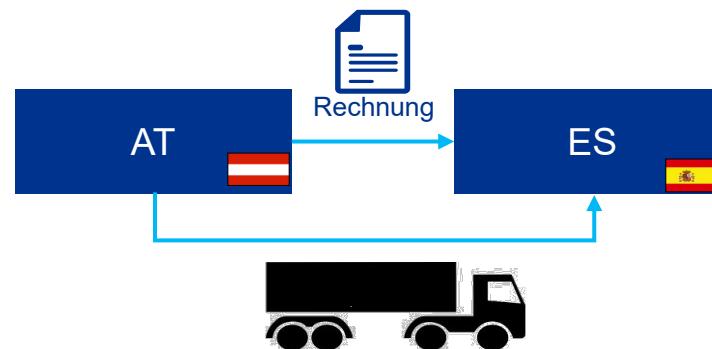
Lieferungen im Umsatzsteuergesetz 1994 – Was ist wichtig?

- Lieferungen zielen auf die endgültige Verschaffung der Verfügungsmacht eines Abnehmers über einen Gegenstand ab (§ 3 Abs 1 UStG)
- Ruhende Lieferung – Lieferort ist dort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs 7 UStG)
 - Beispiel: Deutscher verkauft und übergibt in Österreich an einen österreichischen Abnehmer die Schlüssel zu seinem Boot in Italien → Lieferort in Italien
- Bewegte Lieferung – Lieferort ist dort, wo die Beförderung beginnt (§ 3 Abs 8 UStG)
 - Beispiel: AT-Unternehmer liefert von seinem Auslieferungslager in DE zu Unternehmer in Frankreich → Lieferort in DE, aber steuerfrei, da ig. Lieferung (Art 6 Abs 1 BMR)
- Reihengeschäft = Beförderung vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer in einer Warenbewegung



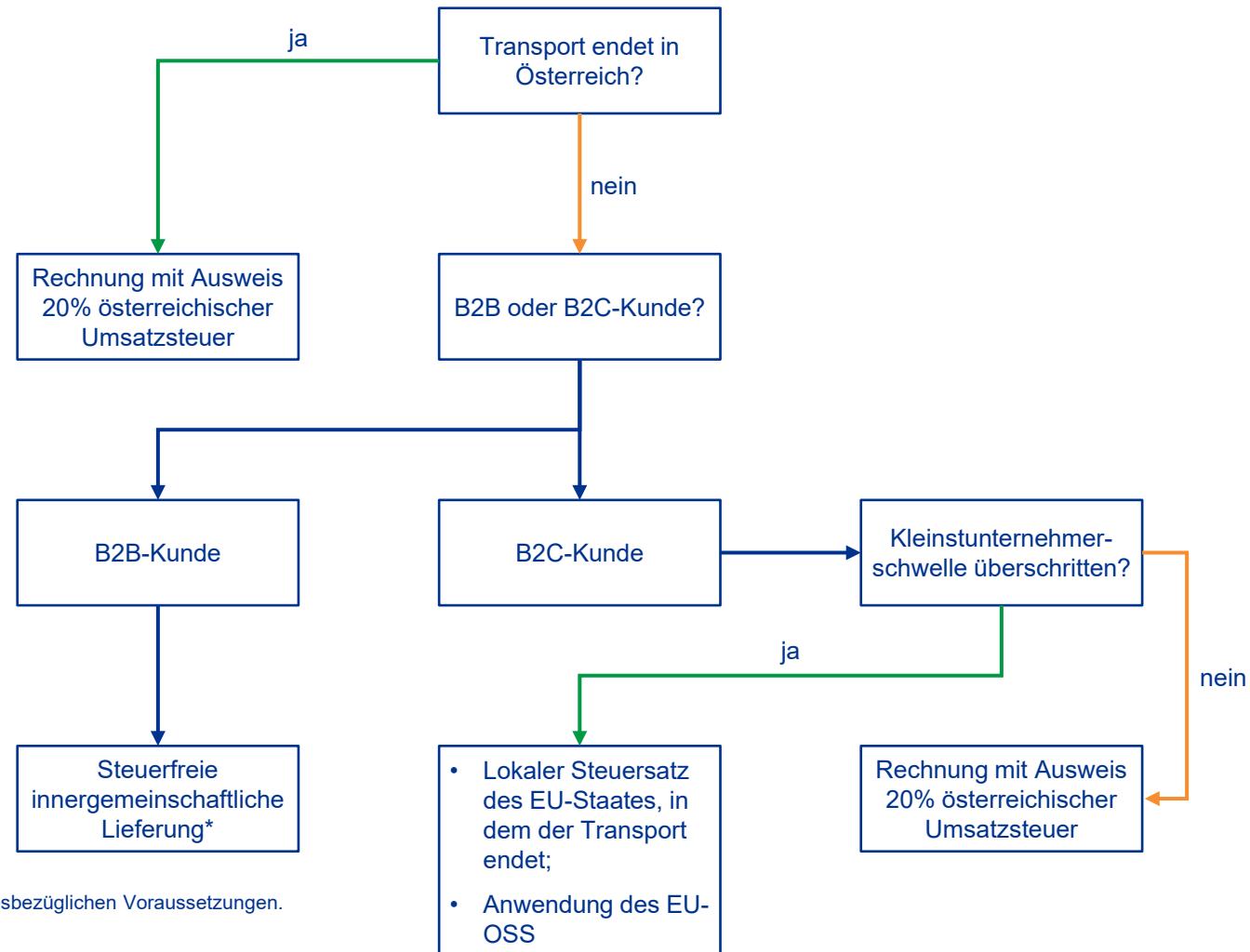
Innergemeinschaftlicher Versandhandel - grenzüberschreitender Verkauf innerhalb der EU

- Bewegte Lieferung an einen Nichtunternehmer (Art 3 Abs 3 BMR)
- Lieferort liegt im Bestimmungsland (gegen Wettbewerbsverzerrungen)
- Ausnahme Kleinstunternehmer bis insgesamt EUR 10.000
Versandhandelsumsatz und Umsätze aus elekt. erbrachten sonstige Leistungen, Rundfunk-, Telekommunikations- und / oder Fernsehdienstleistungen
- Rechnungsausstellung richtet sich bei Anwendung EU-OSS nach dem Mitgliedstaat der Identifizierung (idR Österreich → § 11 UStG ist zu beachten)
- Umsatzsteuer des Bestimmungslandes ist in Rechnung zu stellen, einzuheben und im besonderen Verfahren abzuführen



01 | Lieferungen im Sinne des UStG

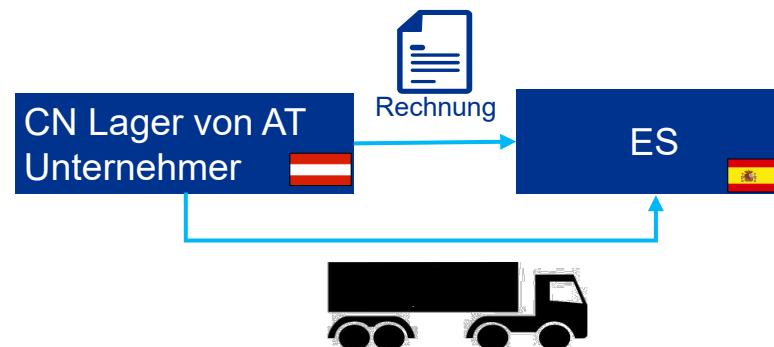
Annahme die Waren werden von Österreich aus befördert



* nur bei Erfüllung aller diesbezüglichen Voraussetzungen.

Einfuhrversandhandel – Versand unter Einbindung des Drittlandes

- Einführen bis max EUR 150 unterliegen nicht mehr der EUSt (vorher EUR 22), sofern dem Bestimmungslandprinzip Rechnung getragen wird
- Lieferort richtet sich nach § 3 Abs 8a UStG
 - Mitgliedstaat der Einfuhr und der Bestimmungsstaat fallen auseinander (Beispiel: Einfuhr in Deutschland und anschließende Lieferung nach Frankreich),
 - oder
 - Der Unternehmer nimmt die Sonderregelung des IOSS (§ 25b in Anspruch)
 - und in beiden Fällen nur wenn die Lieferung an einen qualifizierten Abnehmer erfolgt und der Transport der Gegenstände durch den Unternehmer oder für dessen Rechnung erfolgt



EU-OSS Verfahren – innergemeinschaftlicher Versandhandel

- Art 25a Binnenmarktregelung
- Registrierung erfolgt via eigenes Portal in FinanzOnline
- Achtung auf die Registrierungsfristen!
Ein Quartal im Vorhinein oder bis zum 10. des Folgemonats → hier fehlt ein Monat!
- Auch bei der Registrierung anzugeben sind:
 - UID-Nummern welche von anderen Staaten erteilt worden sind
 - „Betriebsstätten“ in anderen Ländern
 - Vorab Grunddaten in FinanzOnline überprüfen → werden automatisch übernommen
- Achtung zur Aufbewahrungsfrist! Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren

EU-OSS Verfahren – innergemeinschaftlicher Versandhandel

- Erklärung ist bis zum Monatsletzten des auf den Meldezeitraum folgenden Erklärungszeitraum abzugeben
- Die Umsatzsteuer ist zum selben Stichtag zu entrichten!
 - Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr
 - Was muss in der Erklärung enthalten sein?
 - Ausgeführten Umsätze – keine Verschiebung der Steuerschuld möglich!
 - Steuerbeträge inkl. der anzuwendenden Steuersätze ([MwSt-Sätze auf Ebene der EU](#))
 - Von wo diese Umsätze aus erzielt worden sind:
 - Beispiel: Lieferung von AT nach FR im EU-OSS ist nicht gleich mit Lieferung von DE nach FR

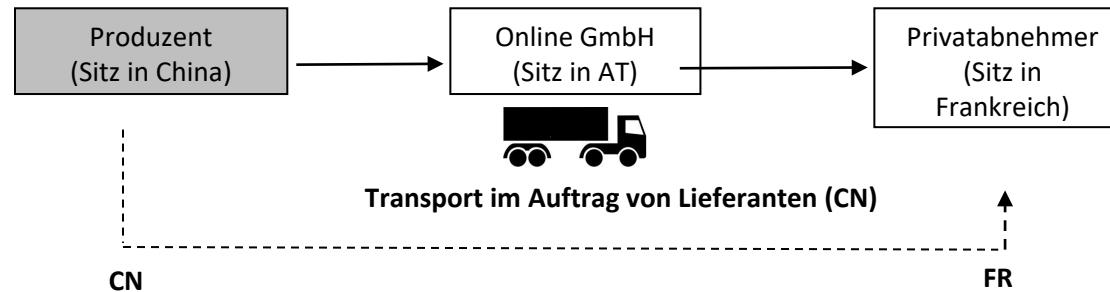
IOSS Verfahren – Einfuhrversandhandel bis max EUR 150

- Erklärung ist bis zum Monatsletzten des auf den Meldezeitraum folgenden Erklärungszeitraum abzugeben und die Umsatzsteuer ist zu entrichten!
 - Erklärungszeitraum ist der Kalendermonat
- Was muss in der Erklärung enthalten sein?
 - Alle Einfuhrversandhandelsumsätze bei denen die Zahlungsannahme erfolgt ist!
 - Steuerbeträge inkl. der anzuwendenden Steuersätze ([MwSt-Sätze auf Ebene der EU](#))
 - Auch jene Einfuhrversandhandelsumsätze im Mitgliedsstaat der Identifizierung (idR Österreich)

Versandhandel im E-Commerce – eine Frage der Transportveranlassung?

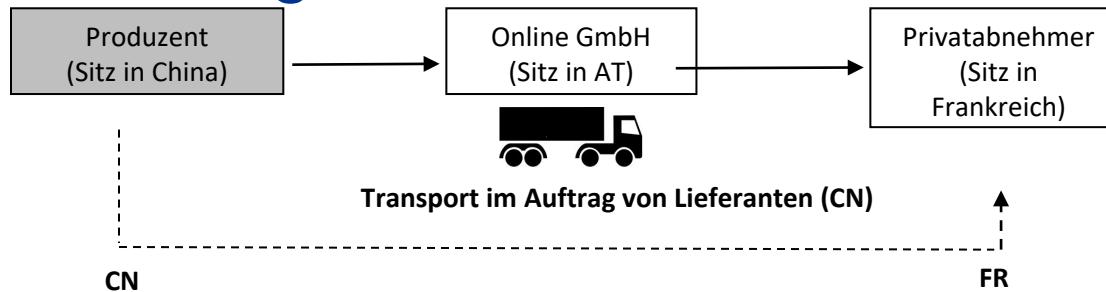
- **Zwei Arten von Dropshipping:**
 - [Einfuhr]Versandhandel unter Einbindung einer elektronischen Schnittstelle eines Dritten
 - [Einfuhr]Versandhandel im eigenen Namen auf eigene Rechnung
- **Alle zwei sind grundsätzlich Reihengeschäfte gem. § 3 Abs 15 UStG 1994**
- **Lieferung erfolgt auf Bestellung des Kunden direkt vom Produzenten an den Endabnehmer (keine Vorratsbildung!)**
- **Ausschlaggebend für die Übertragung der Verfügungsmacht ist, welche Partei die Chancen und Risiken trägt**
- **Umsatzsteuerlich gibt es nur eine bewegte Lieferung, aber mehrere ruhende Lieferungen**

Einfuhrversandhandel mit elektronischer Schnittstelle – was ist zu beachten?



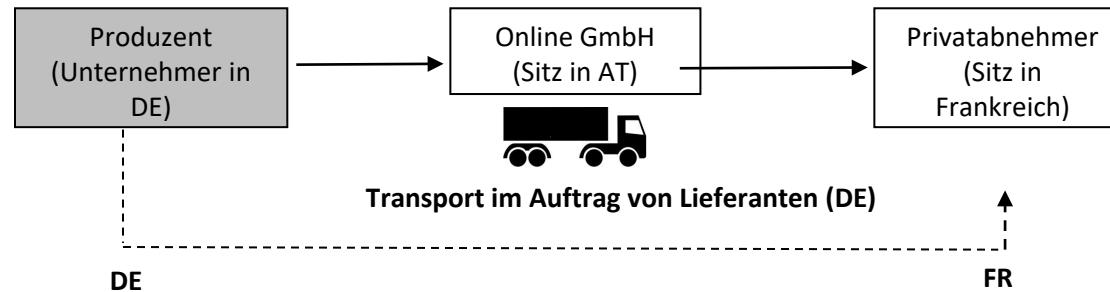
- **Bewegte Lieferung gem. der Fiktion durch die Plattform (§ 3 Abs 15 Z 2 UStG 1994)**
 - **Einfuhr-Versandhandelslieferung zum Privaten**
 - **Ruhende Lieferung zwischen Produzenten und Online GmbH im Drittland**
 - **Achtung! Allerdings nur wenn die Plattform „unterstützend“ tätig wird!**
 - **Begriff des „unterstützen“:**
 - Ermöglicht den Endkunden über die elektronische Schnittstelle direkt in Kontakt mit dem Produzenten zu treten
 - Missbrauchsvorsorgebestimmung, da das Geschäft zwischen Produzenten und Privatabnehmer erfolgt

Einfuhrversandhandel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung



- Zurechnung der bewegten Lieferung gem. der Fiktion auf die Lieferung durch eine Plattform (§ 3 Abs 15 Z 2 UStG 1994) kommt nicht zur Anwendung!
- Einfuhr-Versandhandelslieferung zum Privaten liegt nicht vor!
- Bewegte Lieferung zwischen Produzenten und Online GmbH im Drittland
- Ruhende Lieferung am Ort des Privatabnehmers = Registrierung der Online GmbH im Bestimmungsland (hohe Compliancekosten!)

Innergemeinschaftliches Dropshipping – ein Konzept mit Fallen?



- **Regelung für elektronische Schnittstellen nicht anwendbar – Produzent ist EU-Unternehmer**
- **Transportorganisation regelmäßig beim Produzenten**
- **D.h. Bestimmung gem. § 3 Abs 15 Z 1 lit a UStG → bewegte Lieferung = Lieferung des Produzenten an die Online GmbH**
- **Ruhende Lieferung der Online GmbH an den Abnehmer → Steuerpflicht in Frankreich (Kein EU-OSS)**

Transportveranlassung – mögliche Lösungsansätze (nur Gemeinschaftsgebiet)

- Vereinbarung des EXW (Ex Works) Incoterms zwischen Produzenten und Online GmbH mit Transportveranlassung durch Online GmbH
- Die Risikotragung des Transportes muss beim Online-Händler liegen (Risiko des Untergangs der Waren während des Transportes)
- Transport wird im Namen und Auftrag des Dropshippers (Online GmbH) durchgeführt
- Transport rechnet mit dem Dropshipper (Online GmbH) direkt ab
- § 3 Abs 15 Z 1 lit b UStG: Bekanntgabe der UID-Nummer des Abgangsmitgliedsstaates durch die Online GmbH → zumindest Registrierung im Abgangsmitgliedsstaat erforderlich
- Einzelfall ist immer im Detail zu überprüfen
- Eigener Lageraufbau:
 - Achtung bloße Zwischenlagerung nicht ausreichend! → Bestellung darf erst nach Lagereingang vorliegen;
 - Fremdlager können hier auch verwendet werden → z.B. FBA (Achtung ist kein Dropshipping mehr)

Schnittstellen finden und nutzen!

- Egal ob Shopify, Woocommerce, Stripe Billing, Amazon, uvm Schnittstelle zum Datenexport nutzen
- Manuelle Verarbeitung ist teuer und kompliziert!
- Nach Datenexporten im Schnittstellenaufbau zum Steuerberater erfragen
- OCR-Erkennung stößt an seine Grenzen
 - Beispiel: Frankreich hat ebenfalls 20% Umsatzsteuer wie in AT

Entwurf AbgÄG 2024

Exkurs: Kleinunternehmer- regelung NEU

—
22. Mai 2024

Entwurf AbgÄG 2024 - Kleinunternehmerregelung

27. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland **oder in einem anderen Mitgliedstaat** betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von **42 000 Euro** (Kleinunternehmengrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus [...], außer Ansatz.

Neu:

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten **zusätzlich** folgende Voraussetzungen:

- der **unionsweite Jahresumsatz** übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Inkrafttreten geplant mit 1.1.2025;

Regelung gilt nicht für Unternehmer aus Drittstaaten;

Entwurf AbgÄG 2024 - Kleinunternehmerregelung

- Umsätze in anderen Mitgliedstaaten, die unter die Befreiung fallen, sind vierteljährlich bis zum Ende des Monats, das auf das Kalenderquartal folgt, zu melden. Wird der Schwellenwert für Unionsumsätze überschritten, ist dies innerhalb von 15 Werktagen zu melden.
- Gilt auch für Umsätze des „missglückten“ Dropshippings → alle Umsätze, die steuerpflichtig wären, wären sie nicht von einem Kleinunternehmer ausgeführt worden sind zu subsumieren
- Umsatzgrenzen sind ohne fiktive Umsatzsteuer zu rechnen → der Betrag, den der Kleinunternehmer in Rechnung stellt ist ausschlaggebend
- Für Kleinunternehmer sollen zukünftige dieselben Rechnungsvorschriften wie für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von maximal EUR 400 gelten

Kontakt

Ihr Ansprechpartner



copyright: Andrea Bichl

Christian Stiastry, MA
Zertifizierter Digitalisierungsmanager
Certified Sustainability Reporting
Specialist
Berufsanwärter zum Steuerberater

M +43 (664) 88985550
cstiastny@kpmg.at

kpmq.at

